

Eidesstattliche Versicherung

gemäß §27 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in Verbindung
mit § 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

Hiermit erkläre ich
(Name, Vorname)

wohnhaft in
(PLZ, Wohnort, Straße)

betreffend das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

an Eides Statt, dass mir nachstehend bezeichnete/s Urkunde/Dokument abhanden
gekommen ist:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrzeugbrief Nr.: | <input type="checkbox"/> Anhängerverzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Fahrzeugschein | <input type="checkbox"/> Betriebserlaubnis |
| <input type="checkbox"/> Internationaler Zulassungsschein | <input type="checkbox"/> EG-Typgenehmigung |
| <input type="checkbox"/> Vorderes und/oder hinteres
Kennzeichenschild | |

(Zutreffendes bitte ankreuzen !)

Des weiteren versichere ich, dass das Dokument bei keiner Dritten Person hinterlegt worden ist. Diese Aussage ist richtig und vollständig. Ich versichere als die für den Verlust verantwortliche Person nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.

Ferner ist mir bewusst, dass das o.a. Dokument ungültig und bei Wiederauffinden dem Ordnungsamt Frankfurt am Main – Kfz-Zulassungsbehörde – unverzüglich abzugeben ist. Die Bestimmung des § 156 des Strafgesetzbuches * habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

***Wortlaut des § 156 StGB:**

„Falsche Versicherung an Eides Statt. Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Anmerkung:

Die Versicherung an Eides Statt kann nur von demjenigen abgegeben werden, in dessen Verfügungsgewalt sich die Fahrzeugpapiere zum Zeitpunkt des Verlustes oder Abhandenkommens befunden haben. Bei Verlust der Fahrzeugpapiere von Firmenfahrzeugen ist eine Autorisierung der Firmenleitung beizufügen.